

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)

Auf der Grundlage von

- §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 3464)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr.16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19])
- §§ 1 Abs. 1, 6, 8, 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in der Sitzung am 21.05.2015 die folgende Kitasatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Zehdenick sowie für die Betreuung in Kindertagespflegestellen von Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Zehdenick.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt Zehdenick, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Kinder aus anderen Gemeinden können auch aufgenommen werden, wenn freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Stadtverwaltung Zehdenick. Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Zehdenick ein Betreuungsvertrag zur Nutzung einer kommunalen Kindertagesstätte abgeschlossen. Mit dem Vertragsabschluss erkennen die Personensorgeberechtigten die Kitasatzung der Stadt Zehdenick sowie die Konzeption und die Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte an. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung mindestens einen Monat vorher vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.

- (3) Wechselt ein Kind von der Betreuungsform Kindergarten in die Betreuungsform Hort muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.
- (4) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte (außer Hort) ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindertagesstätte erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird.
- (5) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte bzw. in einer Kindertagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn sich die vorhergehende Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Zehdenick befindet.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuungszeit von 6 Tagesstunden und Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse von 4 Tagesstunden. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert. Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr und Kinder der 5. oder 6. Klasse haben einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Betreuung erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung in der Regel ausschlaggebend:
 - a) für Kinder bis zur Einschulung

wöchentliche Betreuungszeiten

bis 30 Stunden
bis 40 Stunden
bis 50 Stunden
über 50 Stunden

- b) für Kinder im Grundschulalter

Folgende Zeiten gelten als Schulzeit und werden nicht als Betreuungszeiten berücksichtigt: 1.-2. Klasse von 8:00 bis 12:00 Uhr, 3.-4. Klasse von 8:00 bis 12:45 Uhr und 5.-6. Klasse von 8:00 bis 13:30 Uhr.

wöchentliche Betreuungszeiten

bis 20 Stunden
bis 30 Stunden
über 30 Stunden

- (3) Die wöchentliche Betreuungszeit für die Kindertagesbetreuung ist in der Regel als fester Wochenturnus zu vereinbaren und ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit den Einrichtungsleitern schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden.

- (4) Sind beide Eltern berufstätig und einer mindestens davon im Schichtdienst tätig, kann anstelle des festen Wochenturnus ein fester Monatsturnus vereinbart werden. Gleiches gilt für Alleinerziehende. Der Schichtdienst ist nachzuweisen.
- (5) Änderungen der Betreuungszeiten müssen in der Regel von den Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. des Monats beantragt werden. Die geänderte Betreuungszeit wird in einer neuen Rechtsanspruchsprüfung festgestellt. Es ergeht ein neuer Bescheid. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam.
- (6) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 8:30 Uhr in der Einrichtung anwesend sein. Die Zeit von 8:30 bis 11:00 Uhr ist eine bring- und abholfreie Zeit.

§ 4

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten oder die bevollmächtigten Personen übergeben das Kind in der Kindertagesstätte einer pädagogischen Fachkraft und holen es dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der persönlichen Begrüßung des Kindes und endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes jeweils im Beisein der Personensorgeberechtigten oder der bevollmächtigten Person. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegen eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten muss vorliegen, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kindertagesstätte allein antreten soll.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die Konzeption und die Hausordnung der Kindertagesstätte in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Aktivitäten inner- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Familiengespräche.
- (3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertagesstätte ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:
 - das Kind die Kindertagesstätte befristet nicht besuchen wird,
 - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
 - es den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
 - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen bevollmächtigten Personen ändert.
- (4) Nach dem Fehlen des Kindes wegen einer ansteckenden Krankheit sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dem pädagogischen Fachpersonal eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen. Die betreffenden Krankheiten sind im Vertrag festgelegt.
- (5) Dem Träger ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:

- die Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz ändern,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
- sich die familiäre Situation so ändert, dass sie Folge auf die Rechtsanspruchsfeststellung hat.

§ 5

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Das pädagogische Fachpersonal und die Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.
- (3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung. Der Träger der Einrichtung und/oder die Einrichtungsleiter können u.a. von den Personensorgeberechtigten folgende Unterlagen anfordern:
 - eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
 - eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.
 Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kindertagesstätte vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist von den pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für den bestehenden Betreuungsvertrag in der Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe der Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 7.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung). Nicht gezahlte Beträge unterliegen der kostenpflichtigen Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50% der Gebühren für diesen Monat erhoben. Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.
- (4) Bei der Neuaufnahme von Kindern bis zum Schuleintritt setzt die Aufnahme eine Eingewöhnungsphase voraus. Diese beginnt in der Regel 4 Wochen vor Rechtsanspruchsbeginn. Die Eingewöhnungsphase wird auf max. 4 Betreuungsstunden pro Tag festgesetzt und ist gebührenfrei.
- (5) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der Elternbeitrag. Die Verringerung erfolgt über eine prozentuale Abstufung des Elternbeitrages nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Bei zwei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern wird der Elternbeitrag für jedes Kind wie folgt gemindert:
 - bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern auf 90%
 - bei drei unterhaltsberechtigten Kindern auf 80% usw.Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet. Änderungen über Anzahl der Kinder müssen dem Träger schriftlich bekanntgegeben werden. Führt die Änderung zur Beitragsermäßigung gilt diese ab dem Folgemonat nach der Bekanntgabe. Führt die Änderung zur Beitragserhöhung gilt diese ab dem Folgemonat, in dem der Tatbestand eingetreten ist.
- (6) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflegestelle in Anspruch nimmt. Sind mehrere Gebührenschildner, z.B. zwei Personensorgeberechtigte, vorhanden, so haften diese als Gesamtschildner.
- (7) Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruches zur Folge haben, wird diese in einem neuen Rechtsanspruchbescheid festgestellt. Dieser ist ab dem Folgemonat gültig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger.

§ 7

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und dem Einkommen der Eltern. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Höhe des Elternbeitrages ist der Gebührentabelle (Anlage 1) zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Lebensgemeinschaften werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe des Elternbeitrages wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen werden das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils zugrunde gelegt.

Der Unterhalt ist durch amtliche Dokumente nachzuweisen, ansonsten wird der Unterhalt nach Düsseldorfer Tabelle zum Ansatz gebracht.

- (3) Grundsätzlich wird vom Jahreseinkommen der Eltern zum Zeitpunkt der Ermittlung ausgegangen.
- (4) Verändert sich das Jahreseinkommen mindestens um eine Stufe der Gebährentabelle (Anlage 1), kann die Ermittlung des Elternbeitrages auf Antrag der Personensorgeberechtigten mehrmals im Jahr durchgeführt werden. Die Neufestsetzung beginnt ab dem 1. des Monats, in dem der Tatbestand eingetreten ist. Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben zu den finanziellen Verhältnissen führen zur Nachforderung durch die Stadt Zehdenick.
- (5) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres für die Berechnung der Elternbeiträge zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbstständigen kein aktueller Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung): Diese ist von einem Steuerberater zu bestätigen. Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 9 Absatz 4 dieser Satzung.
- (6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine zusätzliche Betreuung für Kinder ohne Betreuungsvertrag (Ferienpass) auf Antrag der Personensorgeberechtigten möglich. Der Elternbeitrag wird mit 4,00 EUR pro Tag (8 Stunden) bzw. mit 20,00 EUR pro Woche (40 Stunden) mit gesondertem Gebährenbescheid erhoben. Für eine Betreuung über 40 Wochenstunden gilt § 10 Abs. 2 dieser Satzung.
- (7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, wird von den Gebährenscheidnern eine Gebähür in Höhe von 30,00 EUR je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, sind von den Gebährenscheidnern je angefangene Stunde 15,00 EUR als zusätzliche Gebähür zu zahlen. Die Gebähür wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (8) Sind die Gebährenscheidner Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter, der Grundsicherung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) oder Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen sie den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfangs (Anlage 1).
- (9) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zu zumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

§ 8 Jahreseinkommen

- (1) Als Einkommen gilt die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldwert des Kalenderjahres.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen), hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleiche Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere gezahlte Leistungen,
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung bei selbstständiger Arbeit (alternativ eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen,
- Unterhaltsleistungen an die Gebührenpflichtigen oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist,
- Renten,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie u.a. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen sozialen Gesetzen,
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Gebührenpflichtigen),
- Honorare,
- Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen.

Das Elterngeld gehört zu den positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag von 300 EUR überschreitet. Nicht zum Einkommen dieser Satzung gehört das Kindergeld.

- (3) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht möglich.
- (4) Für die Berechnung des Jahreseinkommens werden folgende Pauschalbeträge abgezogen.
- | | |
|---|-----|
| a) bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften (Arbeitnehmer) | 35% |
| b) bei Beamtenbezügen | 25% |
| c) bei sozialversicherungs- oder einkommensteuerpflichtigen Einkünften (Selbstständige) | 30% |
| d) bei weder steuer- noch sozialpflichtigen Einkünften (u.a. Renten, BAföG) | 5% |
- (5) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt gehörende Familienangehörige werden von den Einkünften abgesetzt.
- (6) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind u.a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und Einkommensteuerbescheide.
- (7) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist von einer durch den Steuerberater bestätigten vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertung auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist nach Eingang bei den Personensorgeberechtigten unverzüglich vorzulegen. Der Bescheid über die Erhebung von Elternbeiträgen wird auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens korrigiert. Es gilt § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 dieser Satzung.

§ 9

Festsetzung der Gebühren und Auskunftspflichten

- (1) Der Träger nimmt jährlich eine Einkommensüberprüfung für das Vorjahr vor. Dafür sind Nachweise in Form der Erklärung zum Elterneinkommen bis zum 31. Mai des Jahres vorzulegen. Im Ergebnis

der Überprüfung erfolgt eine Neufestsetzung des Elternbeitrages rückwirkend für das Vorjahr und ab Januar des aktuellen Jahres.

- (2) Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger den Gebührenschuldern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.
- (3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise nicht fristgerecht nach, wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) Der jeweilige Höchstbeitrag gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Der neu festgesetzte Elternbeitrag gilt ab dem Folgemonat.
- (5) Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

§ 10 Regelung zur Hortbetreuung

- (1) Während der Ferien und an schulfreien Tagen werden die vereinbarten Betreuungszeiten wie folgt angepasst:

Stufe	Wöchentliche Betreuungszeiten während der Schulzeit	=	Wöchentliche Betreuungszeiten während der Ferien und an schulfreien Tagen
1	bis 20 Stunden	=	bis 40 Stunden
2	bis 30 Stunden	=	bis 50 Stunden
3	über 30 Stunden	=	über 50 Stunden

Die Anpassung erfolgt ohne Erhöhung der Elternbeiträge.

- (2) Auf Antrag kann die angepasste wöchentliche Betreuungszeit während der Ferien und an schulfreien Tagen erhöht werden. Dafür wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird wöchentlich pro Stufe um 10,00 EUR erhöht.

§ 11 Essengeld

- (1) Wird das Kind in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Elternbeitrag ein tägliches Essengeld bis max. in der Höhe der häuslichen Ersparnis erhoben. Die häusliche Ersparnis beträgt für Kinder bis zum Schuleintritt 1,83 EUR und für Kinder im Grundschulalter 2,31 EUR.
- (2) Kinder bis zum Schuleintritt müssen bei Anwesenheit zur Mittagsmahlzeit daran teilnehmen. Für Kinder im Grundschulalter entscheiden die Personensorgeberechtigten über die Teilnahme an der

Mittagsmahlzeit. Eine An- und Abmeldung erfolgt beim Träger und ist bis zum 20. des Monats für den Folgemonat möglich.

- (3) Für die Frühstücks- und Vesperangebote legt die jeweilige Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle die Rahmenbedingungen fest.
- (4) Das Essengeld wird als monatlicher Festbetrag für 20 Portionen in Höhe von

Kita Sonnenschein	35,00 EUR
Kita Regebogen	34,00 EUR
Kita Marienkäfer	36,60 EUR
Kita Sterntaler	33,60 EUR
Hort der Kernstadt	37,00 EUR
Hort der Kita Regenbogen	39,00 EUR
Hort der Kita Marienkäfer	39,00 EUR
Kindertagespflege	36,60 EUR

mit dem Elternbeitrag zum 15. des Monats erhoben. Die Zahlung des Essengeldes erfolgt in der Regel bargeldlos durch SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung). Nicht gezahlte Beträge unterliegen der kostenpflichtigen Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (5) Viermal jährlich, in der Regel im Monat Januar, April, Juli und Oktober, wird das Essengeld mit der tatsächlichen Anwesenheit des vorangegangenen Quartals verrechnet. Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid, der die Rückzahlung bzw. Nachforderung durch den Träger regelt.
- (6) Ein Tag gilt als Anwesenheitstag, wenn das Kind nicht bis spätestens 7:30 Uhr telefonisch beim Essenanbieter oder bei der Kindertagespflegestelle abgemeldet wird.
- (7) Liegen für die Teilnahme am Mittagessen von Kindern, deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, Kostenübernahmeerklärungen für die Mehraufwendungen durch das zuständige Jobcenter vor, so wird der zu entrichtende Eigenanteil ermäßigt.

§ 12 Kindertagespflege

- (1) Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle wird ein Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kindertagespflegeperson und der Stadt Zehdenick, welcher die inhaltlichen Angelegenheiten des Betreuungsverhältnisses regelt, abgeschlossen.
- (2) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages gewährt die Stadt Zehdenick der Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung. Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson.
- (3) Die laufende Geldleistung für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung wird entsprechend des vereinbarten täglichen Betreuungsumfanges als Pauschalsatz pro betreutes Kind in nachfolgender Höhe gewährt.

tägl. Betreuungszeit	monatliches Betreuungsentgelt
bis 2 Stunden	115,08 EUR
bis 4 Stunden	230,16 EUR
bis 6 Stunden	345,24 EUR
bis 8 Stunden	460,32 EUR
bis 10 Stunden	575,40 EUR
über 10 Stunden	632,94 EUR

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. Tag des laufenden Monats wird für den Monat das halbe Betreuungsentgelt gewährt.

- (4) Die Stadt Zehdenick gewährt der Kindertagespflegeperson
- a) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (Beitrag zur Berufsgenossenschaft).
 - b) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Bei Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege stehen, ist stets von einer Angemessenheit auszugehen. Ein freiwilliger Alterssicherungsbeitrag gilt als angemessen, wenn der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschritten wird.
 - c) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- (5) Die Stadt Zehdenick gewährt der Kindertagespflegeperson für Urlaub die laufende Geldleistung in voller Höhe für bis zu 24 Arbeitstage. Sonstige Verhinderungen, außer Krankheit, gelten ebenso als Urlaubstage. Für die wegen Erkrankung der Kindertagespflegeperson ausgefallenen Betreuungszeiten gewährt die Stadt Zehdenick der Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung für bis zu 10 Arbeitstage.

§ 13 Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung entgegennehmen oder entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) Fahrschüler sind diejenigen Hortkinder, die auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angewiesen sind. Die Betreuungszeit beginnt 30 Minuten nach Unterrichtschluss und endet mit der ersten Abfahrtsmöglichkeit des ÖPNV. Der Elternbeitrag beträgt 25% des jeweiligen Regelbetreuungsbeitrages (20 Wochenstunden). Alle Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

- (4) In begründeten Fällen können Gastkinder in den kommunalen Einrichtungen der Stadt Zehdenick aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird mit 10,00 EUR pro Tag mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.
- (5) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppen, der eine Veränderung des Elternbeitrages zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat.
- (6) Die Höchstbeiträge und die Höhe des Essengeldzuschusses (häusliche Ersparnis) sind alle 2 Jahre auf Grund einer Kalkulation zu prüfen und ggf. anzupassen.

§ 14 Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten können an den sogenannten Brückentagen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden. In den Sommerferien werden die Kindertagesstätten 2 Wochen geschlossen. Von der Sommerschließzeit ist der Hort der Kernstadt ausgeschlossen.
- (2) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Die Stadt Zehdenick stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfs zumindest eine Einrichtung die Betreuung übernimmt. Die Schließzeiten der Kindertagesstätte sollen bis spätestens 31. Mai des Vorjahres bekannt gegeben werden.
- (3) An bis zu drei Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Kindertagesstätte rechtzeitig, aber mindestens 3 Monate im Voraus, über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.

§ 15 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für Kinder in den Einrichtungen von 0-6 Jahren mit Erreichen der Schulpflicht (01. August).
- (2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hort) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai des Jahres einen neuen Rechtsanpruchsbescheid zu beantragen.
- (3) Verziehen ein betreutes Kind und dessen Personensorgeberechtigte in eine andere Gemeinde, so kann der Träger den Betreuungsvertrag jederzeit fristgemäß kündigen.
- (4) Nach Wegfall des Rechtsanspruches kann der Betreuungsvertrag durch den Träger zum Monatsende gekündigt werden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim Träger maßgebend.

- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (7) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten
- den Betreuungsplatz im laufenden Kalenderjahr an mehr als 30 Tagen unentschuldigt nicht in Anspruch nehmen.
 - trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen.
 - und/oder das Kind wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kitasatzung oder gegen die Hausordnung der Einrichtung verstoßen.

Eine Wiederaufnahme auf Antrag ist nicht ausgeschlossen.

- (8) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände. Die Personensorgeberechtigten müssen für die Neuaufnahme einen neuen Antrag zur Aufnahme des Kindes beim Träger stellen. Es besteht kein Anspruch auf den vorherigen Betreuungsplatz.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühr betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 15 KAG geahndet werden.

§ 17 Datenschutz

Die Stadt Zehdenick erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Gebührenerhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten, Einkommensdaten). In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Zehdenick, den 22.05.2015

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*